



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Claudia Benz
Tel.: 069/ 154090 235
Fax: 069/ 154090 135
claudia.benz@bvi.de

28. Juni 2011

Regierungsentwurf eines Gesetzes zu Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, BT-Dr. 17/6051

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir danken Ihnen für die Einladung zu einer Anhörung betreffend den oben genannten Gesetzentwurf. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen vorab schriftlich unsere Einschätzung zu einigen Punkten des Entwurfes mitzuteilen.

Zu Art. 1 bis 4: Neuregelung des Grauen Kapitalmarkts

Die geplante Einbeziehung von sog. Graumarktprodukten („Vermögensanlagen“) in den Begriff der Finanzinstrumente des Kreditwesengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) wird die Reichweite der anlegerschützenden Vorschriften des WpHG erhöhen. Die Schaffung eines Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG) unter gleichzeitiger Ablösung des Verkaufsprospektgesetzes trägt zur Intensivierung der Regulierung von Vermögensanlagen, wie z.B. geschlossener Fonds, bei. Der BVI begrüßt dies ausdrücklich.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Thomas Richter
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Teilweise werden Vermögensanlagen, die in diesem Entwurf behandelt werden, jedoch auch Gegenstand der künftigen EU-Vorgaben für die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) sein.

Am Anfang der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass „bereits erste Vorgaben“ der AIFM-Richtlinie berücksichtigt wurden. Man sollte sich jedoch darüber im Klaren sein, dass mit diesem Gesetzentwurf die Umsetzung von AIFM in Deutschland nicht vorweggenommen werden kann. Dies schon deshalb, weil zahlreiche Durchführungsmaßnahmen der EU zur AIFM-Richtlinie, die auch für Vermögensanlagen des VermAnlG-E relevant sein können, noch gar nicht existieren. Bei der Fassung des VermAnlG sollte bereits jetzt versucht werden, Inkonsistenzen mit der Richtlinie zu vermeiden. Eine nochmalige Überarbeitung im Rahmen der für 2013 angesetzten AIFM-Umsetzung in Deutschland könnte sich dennoch als unvermeidbar erweisen.

Zu Art. 5: Änderung der Gewerbeordnung

Der BVI begrüßt sachgerechte Kriterien für die Erteilung einer gewerberechtl. Erlaubnis zur Finanzanlagenvermittlung und -beratung. Die geplanten Standards hinsichtlich Qualifikation, Berufshaftpflicht, Registrierung und Wohlverhalten von Finanzanlagenvermittlern und Beratern sind geeignet, eine höhere und einheitliche Beratungsqualität und damit einen effektiveren Verbraucherschutz hinsichtlich dieses Vertriebswegs zu gewährleisten. Gleichzeitig ist durch Beibehaltung der gewerberechtl. Regulierung die Sicherung der bestehenden Existenzen des freien Finanzvertriebs gewährleistet, der sich auch im Versicherungsbereich in dieser Form in der Vergangenheit bewährt hat.

Bereits heute gehen die Standards in der Praxis des freien Vertriebs von Investmentfonds regelmäßig über die Vorgaben der derzeitigen GewO hinaus. Dies gilt vor allem für die Einforderung einer ausreichenden Sachkunde zum Vertrieb von Investmentfonds durch Kapitalanlagegesellschaften, aber auch die Einhaltung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Anleger. Die Neuordnung der GewO erscheint vor diesem Hintergrund folgerichtig.

Gleichwohl sollte bei der Konkretisierung der Pflichten von Finanzanlagenvermittlern und -beratern im Verordnungswege hinreichend berücksichtigt werden, dass deren organisatorische Strukturen mit denen des Bankvertriebs regelmäßig nicht vergleichbar sind und - unter angemessener Abwägung der gesetzgeberischen Ziele - mit Augenmaß vorgegangen werden. Der Vollzug der geplanten neuen Anforderungen für Finanzanlagenvermittler und -berater wird für diese einen nicht unerheblichen Kostenfaktor bedeuten. Auch dieser Umstand sollte bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Pflichten hinreichend Berücksichtigung finden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Praxis der Gebührenerhebung bei der gewerberechtlichen Zulassung von freien Vermittlern und Beratern durch die IHKs in den einzelnen Bundesländern sehr uneinheitlich gehandhabt wird. Zum Teil sind eklatante Gebührenunterschiede festzustellen. Eine stärkere Vereinheitlichung im Sinne einer Wettbewerbsgleichheit wäre nach unserem Dafürhalten ganz unabhängig von dem vorliegenden Entwurf sehr zu begrüßen.

Zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs der neuen GewO möchten wir folgendes anmerken:

§ 34g Abs. 1 GewO-E enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung u.a. zur näheren Ausgestaltung der Wohlverhaltenspflichten, namentlich Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten von Finanzanlagenvermittlern und -beratern. Bedenklich erscheint hier, dass die Pflichten, auf die die Ermächtigung als gegeben verweist, gesetzlich nicht statuiert sind. Unseres Erachtens wäre es notwendig, diese Pflichten zunächst dem Grunde nach in der GewO festzulegen.

§ 157 Abs. 3 GewO-E regelt, dass Finanzanlagevermittler, die das Gewerbe bereits betreiben, einen Sachkundenachweis innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen haben. Nach unserer Auffassung sollte hinsichtlich des Sachkundenachweises zusätzlich eine Bestandsschutzregelung für Gewerbetreibende mit einer langjährigen Erfahrung in der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen eingeführt werden. Vergleichbare Regelungen wurden seinerzeit für Versicherungsvermittler und kürzlich auch für Bankmitarbeiter vorgesehen. Im Interesse der Gleichbehandlung sollte dies entsprechend auch für freie Vermittler und Berater gelten. Es wäre anderenfalls nicht nachvollziehbar,

dass deren langjährige praktische Erfahrung einem Sachkundenachweis nicht gleichgestellt wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren aufgegriffen werden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Richter



Dr. Claudia Benz